

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 13/92

BESCHLUSS

vom

26. Mai 1992

in dem Rechtsstreit

1. der Stiftung Deutsche K[REDACTED] für D[REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. med. G. R[REDACTED] und Hermann F[REDACTED],
2. des Arztes Privatdozent Dr. med. Konrad A[REDACTED],
3. des Arztes Dr. Franz Ra[REDACTED],
sämtlich: A[REDACTED]allee [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: Fr[REDACTED] -

gegen

Herrn Michael S[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: F[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff,
Dr. von Gerlach und Dr. Müller

am 26. Mai 1992

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 1992
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen den
Beklagten zur Last.

Der Beschwerdewert wird auf 88.800 DM festge-
setzt.

Gründe:

I.

Die Beklagten haben gegen das sie beschwerende Urteil
des Landgerichts am 25. September 1991 rechtzeitig Berufung
eingelegt. Die Berufungsbegründung ist erst am 28. Oktober
1991 bei Gericht eingegangen. Mit Schriftsatz vom 1. Novem-
ber 1991, bei Gericht eingegangen am 5. November 1991, ha-
ben die Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-

- 3 -

gen die Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen am 21. Februar 1992 zugestellten Beschluß richtet sich die am 6. März 1992 eingegangene sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

Das form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige Rechtsmittel ist nicht begründet.

Die Beklagten haben folgenden Sachverhalt vorgetragen und glaubhaft gemacht:

Am Nachmittag des 24. Oktober 1991 sei der Raum in der Kanzlei ihres zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, in dem üblicherweise die Post versandfertig gemacht werde und in dem auch der für die Gerichtspost bestimmte Korb stehe, für die am folgenden Tag vorgesehene Auswechslung des Fensters vorbereitet worden. Deshalb habe die Büroangestellte R. einen Teil der Post, darunter auch die Berufungsbegründungsschrift in vorliegender Sache, in einem anderen Raum postfertig gemacht. Infolge eines Versehens habe sie diesen Satz in jenem Raum belassen und nicht in den für die Gerichtspost bestimmten Korb gelegt, so daß er nicht zum Gericht gebracht worden sei, was sie erst am 26. Oktober 1991 bemerkt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf dieser tatsächlichen Grundlage hat das Oberlandesgericht den Beklagten mit Recht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert, weil sie nicht, wie dies nach § 233 ZPO erforderlich wäre, ohne Verschulden verhindert waren, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Ihren Prozeßbevollmächtigten trifft nämlich an der Fristversäumnung ein Verschulden, das sich die Beklagten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müssen.

Das Oberlandesgericht legt den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Recht zur Last, daß die Fristversäumnung auf einem Organisationsverschulden beruht, nämlich dem Fehlen einer wirksamen Ausgangskontrolle. Hierzu führt das Oberlandesgericht zutreffend aus, daß durch eine ordnungsgemäße Endkontrolle fristwahrender Maßnahmen gewährleistet werden muß, daß das fristwahrende Schriftstück tatsächlich abgesandt oder jedenfalls sichere Vorsorge dafür getroffen wird, daß es hinausgeht (Senatsbeschlüsse vom 10. März 1987 - VI ZB 14/86 - VersR 1987, 769 und vom 10. März 1992 - VI ZB 6/92 -; ebenso BGH, Beschlüsse vom 28. September 1989 - VII ZB 9/89 - NJW 1990, 187 und vom 28. November 1990 - XII ZB 19/90 - NJW 1991, 1178, jeweils m.w.N.). Zum Bestehen einer solchen Ausgangskontrolle im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten haben die Beklagten jedoch im Wiedereinsetzungsgesuch nichts vorgetragen und auch mit der sofortigen Beschwerde lediglich geltend gemacht, daß eine Ausgangskontrolle nicht zu der Feststellung geführt haben würde, daß der Schriftsatz nicht in dem für die Gerichtspost bestimmten Korb gelegen habe und deshalb nicht mit zum Gericht genommen worden sei. Auch bei Überprüfung anhand des Fristenkalenders bei Büroschluß am 21. Oktober

1991 wäre nämlich nur feststellbar gewesen, daß der für die Gerichtspost bestimmte Korb leer gewesen sei, so daß hätte angenommen werden müssen, daß der Schriftsatz hinausgegangen sei.

Diese Auffassung der Beklagten wird den Anforderungen, die an eine wirksame Ausgangskontrolle gestellt werden müssen, nicht gerecht. Zum einen fehlt, wie schon das Oberlandesgericht mit Recht beanstandet hat, weiterhin jeglicher Vortrag der Beklagten dazu, ob und in welcher Weise im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten tatsächlich eine Ausgangskontrolle stattfindet. Zum anderen verkennen die Beklagten, daß eine wirksame Ausgangskontrolle sich nicht in der allgemeinen Prüfung erschöpfen kann, ob der für die Gerichtspost bestimmte Korb leer ist. Die oben aufgezeigte Verpflichtung, bei fristwahrenden Schriftsätzen eine sichere Vorsorge dahin zu treffen, daß die Schriftstücke nicht nur gefertigt werden, sondern auch tatsächlich bestimmungsgemäß hinausgehen, macht vielmehr eine gezielte Nachprüfung dahin erforderlich, ob die aus dem Fristenkalender als fristgebunden ersichtlichen Schriftstücke in einer Weise bereitgelegt sind, welche ihre bestimmungsgemäße Übermittlung sicherstellt. Werden die Schriftstücke entsprechend der hier von den Beklagten vorgetragenen Anweisung in einen Sammelkorb gelegt, aus welchem sie zum Gericht verbracht werden, so reicht für die Endkontrolle nicht die Feststellung aus, daß der Sammelkorb leer ist. Dafür wäre auch die von den Beklagten selbst angesprochene Heranziehung des Fristenkalenders sinnlos. Vielmehr mußte entweder bei Einlegung der Schriftstücke in den Korb oder bei dessen Durchsicht vor Leerung anhand der Fristeneintragungen im Kalender geprüft

werden, ob sich die fristwahrenden Schriftsätze im Korb befinden, und der Transport zum Gericht sichergestellt werden. Erst dann konnte der Eintrag im Fristenkalender gelöscht werden. Bei einer solchen Endkontrolle wäre ohne weiteres das Fehlen der Berufungsbegründungsschrift entdeckt worden, so daß der aufgezeigte Organisationsmangel für die Fristversäumnung ursächlich ist. Deshalb bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob - wie das Oberlandesgericht meint - ein weiterer Organisationsmangel darin zu sehen ist, daß die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten für den Zeitraum der Umbauarbeiten keine besonderen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse angeordnet haben.

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller